

## **Gesetz betreffend die Betreibung des Viehhandels (Viehhandelsgesetz)**

vom 18. Dezember 1922

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz, was folgt:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Als Viehhandel im Sinne dieses Gesetzes gilt der gewerbmässige An- und Verkauf sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes.

<sup>2</sup> Die gewerbmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

<sup>3</sup> Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder mit der Mästerei ordentlicherweise verbunden Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Wer den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben will, muss im Besitz eines Viehhandelsausweises (Patentes) sein, der vom Departement des Innern<sup>1)</sup> ausgestellt wird. Der Viehhandelsausweis ist persönlich.

<sup>2</sup> Für Angestellte oder Beauftragte (Vermittler) haben die Geschäftsinhaber ebenfalls einen solchen Ausweis einzuholen.

<sup>3</sup> Der Viehhandelsausweis ist jeweils für das laufende Kalenderjahr gültig; er ist vom Berechtigten stets mitzuführen und auf erstes Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

<sup>4</sup> Der Viehhandelsausweis darf nur an Personen erteilt werden, die tatsächlich in der Schweiz wohnhaft und niedergelassen sind und einen guten Leumund besitzen. Patentierte Viehhändler müssen im Besitze eigener oder gemieteter Stallungen sein, welche den tierseuchenpolizeilichen Vor-

---

GS XIV, S. 144; Rechtsbuch 1964, Nr. 214.

schriften genügen. Händler, die ihre Ware direkt in die Schlachthäuser abliefern, können durch das Departement des Innern<sup>1)</sup> von der Haltung eigener Stallungen befreit werden.

<sup>5</sup> Auf die Stallungen finden die Vorschriften von Art. 117 bis 119 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920<sup>2)</sup> zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 Anwendung.

### Art. 3

<sup>1</sup> Wer den Viehhandel betreiben will, hat in bar, in guten Wertschriften oder durch eine genügende Sicherheit bietende Garantieverpflichtung einer Genossenschaft, Bank oder Versicherungsgesellschaft Kautionsleistung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe derselben wird in jedem einzelnen Falle durch das Departement des Innern<sup>1)</sup> nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes festgesetzt.

<sup>3</sup> Sie beträgt:

für Händler mit Grossvieh und

Pferden

Fr. 2'000.-- bis Fr. 20'000.--

für Händler mit Kleinvieh

Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.--

<sup>4</sup> Bei Verzicht auf den Viehhandelsausweis oder bei Entzug desselben wird die Kautionsleistung drei Monate nach Ablauf des Patentes aushingegen, sofern auf Publikation im Amtsblatt keine Ansprüche im Sinne von Art. 4 des Gesetzes geltend gemacht und erledigt wurden.

### Art. 4

Die Kautionsleistung dient zur Sicherstellung:

- a) der Ansprüche, die infolge einer schuldhaften Verschleppung der Tierseuchen oder infolge einer Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte für Staat, Gemeinden und Private entstehen, wobei die öffentlich-rechtlichen den privaten Ansprüchen vorgehen;
- b) der Bussen und Gebühren, die auf Grund der Tierseuchengesetzgebung gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte ausgefällt werden, mit Einschluss der Gerichtskosten;
- c) der fälligen Umsatzgebühren.

### Art. 5

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Viehhandelsausweises (Patent) sind ausser einer Kanzleigebühr von Fr. 5.-- per Jahr folgende Gebühren zu entrichten:

1. Eine Grundtaxe, betragend für  
Händler mit Pferden

Fr. 100.--

Händler mit Grossvieh	Fr. 100.--
Händler mit Kleinvieh und Kälbern	Fr. 50.--
2. eine Umsatzgebühr für den gesamten Umsatz des Viehhändlers, seiner Beauftragten und Angestellten, ausgenommen das umgesetzte Vieh, für das der Betreffende in einem andern Kanton gleichartige Gebühren zu entrichten hat.	
Die Umsatzgebühr beträgt:	
pro umgesetztes Stück Grossvieh	Fr. 1.--
pro umgesetztes Stück Kleinvieh, Schafe, Ziegen und Schweine im Alter von über acht Wochen	
sowie Kälber im Alter bis zu drei Monaten	Fr. --.50
pro umgesetztes Stück Ferkel (Schweine im Alter unter acht Wochen)	Fr. --.20
pro umgesetztes Pferd	Fr. 5.--

<sup>2</sup> ... <sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Grundtaxen und die Umsatzgebühren mit Zustimmung des Grossen Rates bis zu 100 Prozent zu erhöhen oder bis zu 50 Prozent zu reduzieren.

<sup>4</sup> Das Departement des Innern <sup>1)</sup> ist befugt, mit einzelnen Händlern für die Umsatzgebühren jährliche Pauschalabfindungen zu vereinbaren.

## Art. 6

<sup>1</sup> Viehhandelsausweise können vom Departement des Innern <sup>1)</sup> jederzeit vorübergehend oder gänzlich widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn der Inhaber den seuchenpolizeilichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wenn er die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in Art. 2 aufgestellten Erfordernisse, nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Der gänzliche Entzug des Ausweises darf nur in schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen seuchenpolizeilicher Vorschriften, nach Anhörung des Beschuldigten, erfolgen.

<sup>3</sup> Findet ein Widerruf statt, so hat der Inhaber den Viehhandelsausweis ohne Verzug an die Ausfertigungsbehörde zurückzugeben.

<sup>4</sup> Das Rekursrecht an den Regierungsrat bleibt gewährleistet.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Viehhändler haben über alle in- und ausserhalb des Kantons von ihnen abgeschlossenen Käufe, Verkäufe sowie die Tauschgeschäfte eine Kontrolle zu führen nach Massgabe des ihnen vom Departement des Innern <sup>1)</sup> zum Selbstkostenpreis überlassenen Formulars. Diese Kontrollen

sind der vorgenannten Stelle auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Departement des Innern<sup>1)</sup> ist ermächtigt, den Händlern unter Anwendung der nötigen Sicherheitsmassnahmen zweckmässige Erleichterungen in der Führung der Umsatzkontrollen zu gewähren.

### **Art. 8**

Mit Busse bis auf Fr. 500.– wird von der zuständigen kantonalen Behörde<sup>1)</sup> bestraft:

1. wer ohne Viehhandelsausweis den Viehhandel auf eigene oder fremde Rechnung ausübt;
2. wer den Vorschriften und Verfügungen über die Kautionsstellung nicht nachkommt;
3. wer einen Viehhandelsausweis nach erfolgtem Widerruf nicht sofort zurückgibt;
4. wer die vorgeschriebene Umsatzkontrolle nicht führt, ungenau führt oder den zuständigen Organen auf Verlangen nicht vorlegt, sofern darin nicht eine betrügerische Handlung erblickt werden kann;
5. wer den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

### **Art. 9**

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt dem Departement des Innern<sup>1)</sup> ob.

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Übereinkunft (Konkordat) anderer Kantone beizutreten, sofern die Grundsätze des vorstehenden Gesetzes gewahrt bleiben.

<sup>2</sup> Die Genehmigung einer solchen Übereinkunft bleibt dem Grossen Rat vorbehalten.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1923 in Kraft.

<sup>2</sup> Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend gewerbmässige Betreibung des Viehhandels vom 17. Januar 1879 aufgehoben.

---

#### Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).

- 2) BS 9, 295 f.
- 3) Aufgehoben durch G vom 14. Mai 1984, in Kraft getreten am 1. Januar 1985 (Amtsblatt 1984, S. 887).